

# Die Vereinssatzung

## Förderkreis Heimathaus Alte Mühle Schladen e.V.

### § 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Förderkreis Heimathaus Alte Mühle“. Nach Eintragung lautet der Name „Förderkreis Heimathaus Alte Mühle Schladen e. V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in 38315 Schladen.

### § 2 Gemeinnützigkeit, Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Heimatgedankens. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die bestehenden Aufgaben: Archäologische Ergebnisse und Geschichte im Bereich der Region Schladen zu dokumentieren, den vorhandenen Bestand an Gegenständen zu pflegen und zu ergänzen, diese Gegenstände der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und der Nachwelt zu erhalten.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Schladen. Die Gemeinde Schladen hat dann das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für den in dieser Satzung genannten gemeinnützigen Zweck zu verwenden.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, Firmen, Gesellschaften und andere Personengesellschaften, welche durch gegebene Voraussetzungen in der Lage sind, den Verein zur Erreichung und Durchführung seines Zweckes zu unterstützen. Natürliche Personen können ihre Mitgliedschaft mit dem 16. Lebensjahr erlangen.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.
3. Minderjährige vom 16. Lebensjahr ab, können ihre Vollmitgliedschaft erlangen, die das aktive und passive Wahlrecht einschließen.
4. Der Vorstand entscheidet über alle Aufnahmeanträge nach pflichtgemäßem Ermessen. Er teilt dem Antragsteller die Aufnahme oder die Ablehnung seines Antrages schriftlich mit.
5. Zu Ehrenmitgliedern kann der Vorstand Persönlichkeiten ernennen, die sich um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben.

### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines jeden Geschäftsjahres erklärt werden. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.
3. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder der Zahlung seines Mitgliederbeitrags nicht nachkommt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung des Vorstandes muss dem Mitglied Gehör verschafft werden. Bei Widerspruch des betroffenen Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis dahin ruhen sämtliche Rechte und Ehrenämter des vom Vorstand ausgeschlossenen Mitglieds.